

Fahrverbot für Straftäter?



PRO

Elisabeth Winkelmeier-Becker

Ein Fahrverbot ist eine sinnvolle Ergänzung des Sanktionssystems – und zwar für alle Delikte. Die bisherigen Sanktionsmittel reichen – insbesondere unter präventiven Gesichtspunkten – als angemessene Reaktion des Rechtsstaats auf Straftaten nicht immer aus. Geldstrafen sind für reiche Täter nicht spürbar, vor allem bei jungen Tätern werden sie zudem nicht selten von wohlmeinenden Angehörigen übernommen. Haftstrafen werden in 70% der Fälle zur Bewährung ausgesetzt und dann gleichsam als Freispruch empfunden. So kann die Strafe keine Wirkung auf die Täter erzielen und erscheint dann auch aus Sicht der Opfer und der Öffentlichkeit als nicht gerecht.

Ein Fahrverbot als weitere Option kann demgegenüber die Täter stärker beeindrucken. Es ist eine empfindliche Strafe vor allem für diejenigen, für die das Auto ein Statussymbol ist und die damit ein Lebensgefühl von Freiheit und Unabhängigkeit verbinden – in Deutschland keine kleine Zielgruppe! Deshalb wird so häufig vor Gericht um das Fahrverbot gerungen und auch jetzt in der breiten Öffentlichkeit so erregt darüber diskutiert. Klar ist: Die Gerichte werden – wie jetzt auch schon – die individuelle Eignung ebenso wie ungewollte Nebenwirkungen (Berufskraftfahrer, etc.) zu berücksichtigen haben. Und wer sich nicht an das Fahrverbot hält, geht ein hohes Risiko ein, entdeckt zu werden, und muss dann mit weiterer Bestrafung rechnen.

Zugleich ist es gegenüber der vollstreckten Haft immer auch das mildere Mittel. Es erspart dem Täter den Kontakt mit Kriminellen und den Abbruch der Berufstätigkeit, lässt ihn stattdessen in seinem gewohnten Umfeld. Gerade für den oft genannten strafbar säumigen Unterhaltsschuldner und für die Durchsetzung seiner Zahlungspflichten ist das allemal besser als Geld- oder Haftstrafe.

Ein Fahrverbot außerhalb von Verkehrsdelikten ist als Sanktion auch genauso geeignet wie die Geldstrafe bei einer Körperverletzung oder die Haft bei einer Vergewaltigung. „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ gilt in unserem Rechtssystem zum Glück nicht.

Elisabeth Winkelmeier-Becker, Richterin am AG a.D., ist rechts- und verbraucherpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion



CONTRA

Uwe Lenhart

Warum die Nichtanwendung von Fahrverboten außerhalb der in § 44 StGB genannten Anlasstaten ein Defizit darstellt, verschweigt die Begründung des Gesetzentwurfs von Heiko Maas ebenso, wie sich dort keinerlei empirische Erhebungen über kurzzeitige Freiheitsstrafen finden. Das Argument, das Fahrverbot solle als Ergänzung zu den übrigen Sanktionen zur Anwendung kommen, in denen eine Geldstrafe allein keinen hinreichenden Eindruck hinterlasse, eine Freiheitsstrafe aber eine zu einschneidende Sanktion wäre, verfährt nicht. Möglich sind Geldstrafen von 360 Tagessätzen bis zu 30.000 Euro. Kurzzeitige Freiheitsstrafen ohne Bewährung werden regelmäßig erst nach mehreren Geld- und Bewährungsstrafen verhängt, etwa gegen so genannte Intensivtäter wegen Ladendiebstahls pp. Diese besitzen meist keine Fahrerlaubnis oder lassen sich durch ein Fahrverbot nicht beeindrucken.

Sofern angeführt wird, Verurteilungen zu vollstreckbaren Freiheitsstrafen hätten nicht selten die unerwünschte Nebenfolge, dass Straftäter ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung verlören, wird die Bedeutung der Fahrerlaubnis unterschätzt. Kann man ein einmonatiges Fahrverbot noch überbrücken, wird dies ab zwei Monaten fast unmöglich. Eine längere Verbotszeit führt nicht nur bei Berufskraftfahrern zur Existenzvernichtung. Ad absurdum geführt wird die Gesetzesvorlage, wenn in entlarvender Offenheit von den Gerichten gefordert wird, ein Fahrverbot regelmäßig neben den übrigen Sanktionen zu verhängen. Blauäugig erscheint die Annahme, dass „neben dem Fahrverbot verhängte Geldstrafen geringer ausfallen als bisher“. Ich kenne keinen Fall, in dem die Justiz mit sich über die wechselseitige Gewichtung von Geldstrafe und Fahrverbot verhandeln ließ. Sollte das Gesetzesvorhaben Wirklichkeit werden, käme das Fahrverbot stets „on top“. Ich habe den Eindruck, der Entwurf bereitet die Erhöhung von Fahrverboten für Verkehrsstraf- und – über eine spätere Anpassung des StVG – für Bußgeldsachen vor. Kann es derzeit nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis kommen, wird regelmäßig das höchste Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Zukünftig könnten es sechs Monate sein.

Uwe Lenhart ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Strafrecht in Frankfurt a.M.